

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	9 (1911)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Eingabe des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft ehemaliger Studierender an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich an das Eidg. Departement des Innern, Bern
<b>Autor:</b>	Peter, H. / Härry, A. / Winkler, R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-181719">https://doi.org/10.5169/seals-181719</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2<sup>o</sup> Le prix de l'hectare figurant dans les contrats de mensuration et les décomptes ne doit pas comprendre les frais de repérage des polygones, quelle que soit d'ailleurs celle des instructions I, II ou III applicable en l'espèce.

Berne, le 17 novembre 1911.

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération,  
RUCHET.

Le chancelier de la Confédération,  
SCHATZMANN.

### Eingabe

des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft  
ehemaliger Studierender an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich  
an das Eidg. Departement des Innern, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Der Bundesrat hat eine Kommission von Fachleuten und Vertretern der beteiligten eidg. Behörden, sowie Berufsverbänden bestellt, um die *Ausgestaltung der Geometerprüfungen* zu einem Zweige der Bundesverwaltung und die damit zusammenhängenden Fragen der Ausbildung der Geometer und der *Erfordernisse zum Erwerb des eidg. Geometerpatentes* zu prüfen. In dieser Kommission ist auch dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein und der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule je eine Vertretung eingeräumt worden.

Der von der Kommission eingesetzte engere Ausschuss hat seither Ihrem Departement den Entwurf zu einem Studienprogramm und Prüfungsreglement eingereicht und es wurde unabhängig davon vom schweiz. Bundesrate unterm 27. März 1911 ein provisorisches Reglement für den Erwerb des eidg. Geometer-Patentes aufgestellt.

Bevor die Entwürfe des engern Ausschusses in der grossen Kommission zur Behandlung kommen, gestatten wir uns, Ihnen im Folgenden die Anträge des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule zur gefl. Prüfung zu unterbreiten, in der Meinung, dass unsere Vertreter in der Kommission dieselben noch näher begründen werden.

Da als feststehend angesehen werden kann, dass als Voraussetzung zum Erwerb des Geometerpatentes die Maturität gelten soll, bleibt nur noch die Erörterung des Studienplanes an der Hochschule, des Prüfungsreglementes und der Vorschriften betreffend Dauer der praktischen Tätigkeit übrig. Diese Fragen berühren in sehr hohem Masse die im allgemeinen Interesse liegende Ausgestaltung des Katasterwerkes, gleichzeitig aber auch die besondern Interessen der Eidg. Technischen Hochschule und diejenigen der Mitglieder der von uns vertretenen Verbände.

Wir erlauben uns daher, etwas näher auf die einzelnen Punkte einzutreten.

### 1. *Studienplan für Geometer.*

Wir schliessen uns dem Gutachten des schweizerischen Schulrates vom 20. Dezember 1909 an, das dahin geht, dass von der *Einrichtung einer eigentlichen Unterabteilung für Geometer mit fünfsemestriger Studienzeit* abzusehen sei. Durch eine solche Unterabteilung würde die mit grosser Mühe erreichte vollständige Einheitlichkeit in der Ausbildung der Vermessungs-, Kultur- und Bauingenieure, welche die Reorganisation der Ingenieurschule an der Eidg. Technischen Hochschule gebracht hat, wiederum in Frage gestellt und es würden die gleichen Nachteile wieder auftreten, die die abgeschaffte fünfsemestrige Kulturingenieurschule gezeigt hatte. Eine bessere Lösung wird dadurch erreicht werden können, dass im Studienplane für Ingenieure den Geometerkandidaten diejenigen Fächer bezeichnet werden, die sie im Hinblick auf die von ihnen abzulegende Prüfung zweckmässigerweise zu hören haben.

### 2. *Prüfungsreglement.*

Es liegt einerseits im Interesse des Bundes, bzw. der Eidg. Technischen Hochschule, dass den Absolventen der Ingenieurschule, die im Besitze des Diplomes als Bau-, Vermessungs- oder Kulturingenieure sind, die Erwerbung des Geometerpatentes nicht unnötig erschwert werde; anderseits werden dem Vermessungswerk durch Heranziehung der Diplomingenieure vermehrte Kräfte dienstbar gemacht, die in vollem Masse den neuen, erhöhten Anforderungen zu entsprechen in der Lage sind.

In dieser Beziehung scheint es uns ohne weiteres billig, dass die diplomierten Absolventen der Ingenieurschule bei der Ab-

*legung der theoretischen Prüfung* für das eidg. Geometerpatent von allen denjenigen Fächern befreit werden, in denen sie bei Ablegung des Diplomexamens schon geprüft wurden. Für die übrigen Fächer wäre eine *Ergänzungsprüfung* zu verlangen.

Der schweizerische Schulrat hat sich in seinem Gutachten vom 20. Dezember 1909 dahin ausgesprochen, dass das Diplom eines Vermessungsingenieurs vom theoretischen Teil der Geometerprüfung dispensieren soll und es ist in der Sitzung der grossen Kommission vom 30. Mai 1910 dieser Ansicht auch zugestimmt worden. Ferner wurde eine diesbezügliche Bestimmung in das Reglement von 27. März 1911 aufgenommen (Art. 5, Al. 2). Unsererseits möchten wir nicht befürworten, dass mit der Ablegung des Diplom-Examens als Vermessungs-Ingenieur ohne weiteres die Dispensierung vom ganzen theoretischen Teil der Geometerprüfung verbunden sein soll, sondern nur, dass jenes Examen Enthebung von der Prüfung in denjenigen Fächern herbeiführe, welche im Normalstudienplan zur Ablegung der Diplomprüfung als Ingenieur vorgeschrieben sind. Diese Bestimmung soll aber nicht nur für die Vermessungsingenieure, sondern auch für Bau- und Kulturingenieure gelten.

### 3. *Dauer der praktischen Tätigkeit.*

Die grosse Kommission hat in ihrer Sitzung vom 31. Mai 1910 mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, die Dauer der Praxis, die zum Erwerb des Geometerpatentes verlangt wird, auf zwei Jahre festzusetzen, wovon 18 Monate auf die Zeit nach bestandener theoretischer Prüfung fallen sollen. Wir möchten dazu folgendes bemerken :

Zur Erlangung des bisherigen Konkordatsgeometerpatentes genügte Real- bzw. Sekundarschulbildung, ein sechs-semestriges Studium am Technikum in Winterthur und zweijährige praktische Tätigkeit. Die Grundbuchvermessung wird auf Jahre hinaus in der Mehrzahl durch derart vorgebildete Geometer durchgeführt werden müssen. Nun will man dem Nachwuchs eine bessere Vorbildung geben und namentlich, wie man betont, eine bessere allgemeine und wissenschaftliche Ausbildung, welche in ihrer jetzigen Form als ungenügend bezeichnet wird.

Solange diese neuen, besser vorgebildeten Geometer nicht in ausreichender Zahl dem Vermessungswerke zur Verfügung stehen, haben die nach früherer Art vorgebildeten Geometer ein gewisses Monopol und damit ein Interesse daran, dass der

jetzige Zustand möglichst lange bestehen bleibe. Die Festsetzung einer zweijährigen Praxis auch für die Absolventen der Technischen Hochschule würde viele derselben abhalten, sich dem Geometerberufe zu widmen. Im Interesse des Katasterwerkes und der Allgemeinheit liegt es jedoch, dass die besser und teilweise schon während des Studiums auch praktisch vorgebildeten Geometer recht bald in Wirksamkeit treten können. Die Beschränkung in der Dauer der nach Absolvierung der Studien weiter verlangten praktischen Betätigung ist eine der Vorbedingungen dazu. Nachdem die theoretische Ausbildung zum Geometer um nicht weniger als *sechs Semester* erweitert worden ist, scheint die Beibehaltung einer zweijährigen praktischen Lehrzeit nicht mehr notwendig. Sie mag es gewesen sein unter der bisherigen Ausbildung; künftig hat man aber den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es ist klar, dass unter der neuen Ordnung der Dinge der Geometeraspirant die Schule, nunmehr die Technische Hochschule, viel reifer und ausbildungsfähiger verlässt, als früher, da er den gehörten Stoff kaum beherrschen konnte. Wir wollen damit keineswegs die Bedeutung praktischer Berufsausübung gegenüber den wissenschaftlichen Kenntnissen unterschätzen, aber doch hervorheben, dass die praktische Tätigkeit auch für andere Berufsarten, z. B. für Aerzte, Juristen, Ingenieure von grossem Werte ist, ohne dass man deshalb zur Ablegung der betr. Examina in dieser Beziehung so weit gehende Forderungen stellt.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass durch die längere und vielseitigere Ausbildung der Ingenieure und durch ihre Diplomarbeit, welche allein ein halbes Jahr beansprucht, ein Jahr Praxis der bisherigen Geometerkandidaten bei weitem aufgewogen wird. Diese Praxis, welche nicht kontrolliert werden kann und für die keine Vorschriften bestehen, beschränkt sich, namentlich auf grösseren Bureaux, auf einzelne untergeordnete Spezialgebiete mit mehr handwerksmässigem Charakter, da dem jungen Manne wichtigere Arbeiten naturgemäss nicht übertragen werden können. Im Gegensatz dazu werden die praktischen Uebungen an der Ingenieurschule systematisch ausgewählt und durchgeführt und stehen unter Aufsicht und Leitung der Professoren und Assistenten, so dass dieser Art praktischer Tätigkeit eine weit höhere Wertung gebührt, als derjenigen, die bei einem Geometer absolviert wurde.

Um aber alle Bedenken gegen eine Abkürzung oder Dauer der Praxis zu zerstreuen, erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, dass es der Prüfungskommission unbenommen bleibt, bei der praktischen Prüfung einen ungenügend vorgebildeten Bewerber zurückzuweisen. Wir möchten daher beantragen, von den Absolventen der Ingenieurschule mit dem Diplom als Bau-, Vermessungs- oder Kultur-Ingenieur, auf jeden Fall nur *ein* Jahr Praxis zu verlangen.

In Zusammenfassung unserer Ausführungen gehen unsere Vorschläge dahin:

1. *Es solle von der Einrichtung einer eigenen Geometerabteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgesehen, dagegen das Nötige im Studienplan vorgekehrt werden.*

2. *Es sollen die Inhaber des Diploms der Ingenieurschule, die sich dem Geometerberufe widmen wollen, bei der Geometerprüfung von denjenigen Fächern, in denen sie schon beim Ingenieurdiplomexamen geprüft wurden, dispensiert werden.*

3. *Endlich soll von den Diplomingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule für die Erwerbung des Geometerpatentes höchstens ein Jahr Praxis verlangt werden.*

Indem wir uns erlauben, unsere Anträge ihrer wohlwollenen Aufmerksamkeit angelegentlichst zu empfehlen, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung

Zürich und Bern, den 20. November 1911.

Für das Zentral-Komitee  
des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins

Der Präsident:                   Der Sekretär:  
*H. Peter.*                      *Ing. A. Härry.*

Für den Ausschuss der Gesellschaft ehem. Studierender  
der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Der Präsident:                   Der Sekretär:  
*R. Winkler.*                   *F. Mousson.*

---

### Nekrologie.

Am 21. September ds. Js. hat ein schweizerischer Geometer-veteran das Zeitliche gesegnet, der es wohl verdient, an dieser Stelle pietätvoll erwähnt zu werden, wir nennen Herrn